Erste Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Ehrenauszeichnungssatzung verdienter Persönlichkeiten vom 10. Mai 2010
der Stadt Bad Frankenhausen (EhrenauszeichS-1.ÄndS-BFH)

Vom 29. Juli 2011

Auf Grund der §§ 11 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 09. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 8 Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 hinzugefügt, die folgenden Wortlaut erhalten:

„Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat im nichtöffentlichen Teil einer Stadtratssitzung in geheimer Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Stadtratsmitglied hat zwei Stimmen. Die beiden vorgeschlagenen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen werden geehrt. Im Zweifelsfall (Stimmengleichheit) findet ein zweiter Abstimmungsgang unter den vorgeschlagenen Personen mit gleicher Stimmenzahl statt."

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zum Beschluss über die Ehrenauszeichnungen nach den §§ 1 und 3 bis 8 Absatz 1 bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates."

Artikel 3

§ 9 Absatz 4 Satz 1 und § 9a Absatz 4 Satz 1 erhalten jeweils folgenden neuen Wortlaut:

„Der Beschluss des Stadtrates über die Ehrenauszeichnung erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung."

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 29. Juli 2011

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Beschluss 179-9/11: Eingangsbestätigung vom 19.07.2011
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.08.2011